

Protokoll der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung 2/2019

Veranstaltungsort:	Ruppiner Kliniken, Fehrbelliner Straße 38, 16816 Neuruppin Festsaal im 1. OG des Hauptgebäudes (Haus I)
Datum:	13.11.2019
Uhrzeit:	16.00 – 18:45 Uhr
Anwesenheit:	siehe Anlage „Anwesenheitsliste“
RPS:	Herr Bauer, Herr Berger-Karin, Frau Feliks, Herr Jäkel, Herr Kuschel

Der Vorsitzende Herr Uhe leitet die Sitzung.
Das Protokoll wird von Frau Feliks erarbeitet.

Zu TOP 1: Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden

Herr Uhe begrüßt die Mitglieder der Regionalversammlung sowie die Gäste und eröffnet die Sitzung.

Zu TOP 2: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Bekanntmachung, der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung und der Tagesordnung

Ordnungsgemäße Einladung und Herstellung der Öffentlichkeit: Die Einladung wurde am 29. Oktober 2019 an die Regionalräte versendet. Die Bekanntmachung der Regionalversammlung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg vom 30. Oktober 2019 (Seite 1179f). Es gibt keine Anmerkungen aus dem Plenum. Herr Uhe stellt die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung und die Herstellung der Öffentlichkeit fest.

Beschlussfähigkeit: Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind 48 von 60 Regionalräten anwesend. Die Gruppe der Mitglieder (Landkreise) ist mit 26 Personen, die Gruppe der Städte, Gemeinden und Ämter ist mit 22 Personen vertreten. Die Anforderung des Regionalplanungsgesetzes, dass die Vertretungspersonen der Mitglieder die Mehrheit in der Versammlung stellen, ist erfüllt.

Zulässigkeit von Bild-/Tonaufzeichnungen: Herr Uhe fragt die Regionalräte, ob Ton- und/oder Bildaufnahmen in der Sitzung zulässig sein sollen. Es gibt Gegenstimmen. Somit sind Bild- und/oder Tonaufzeichnungen gemäß Geschäftsordnung nicht zulässig.

Tagesordnung der Regionalversammlung: Herr Uhe weist darauf hin, dass der Regionalversammlung insgesamt drei Anträge auf eine beratende Mitwirkung vorliegen. Vor diesem Hintergrund informiert er, dass in dem Tagesordnungspunkt 8 der Beschluss 7/2019 in die drei Beschlussvorlagen 7a/2019, 7b/2019, 7c/2019 konkretisiert wird und damit über jeden Antrag einzeln entschieden wird. In dem Tagesordnungspunkt 12 wird der Beschlussvorschlag 10/2019 um einen Beschlussvorschlag 10a/2019 ergänzt. Der Regionalvorstand hat einstimmig empfohlen, die Thematik „Grundfunktionale Schwerpunkte“ in einem sachlichen Teilplan zu bearbeiten, um zügig entsprechende Festlegungen für die Planungsregion zu erhalten. In dem Text des

Beschlussvorschlages 10/2019 soll in dem zweiten Satz das Wort „gesonderten“ gestrichen werden. Die Bearbeitung des Themas „Grundfunktionale Schwerpunkte“ soll in einem eigenständigen sachlichen Teilplan erfolgen. Es gibt keine Einwände zu den vorgestellten Ergänzungen der Beschlussvorlagen.

Herr Uhe weist darauf hin, dass die Regionalversammlung gemäß Geschäftsordnung entscheiden muss, ob die nicht fristgerecht eingereichten Anträge in dieser oder erst in der folgenden Regionalversammlung behandelt werden. Nicht fristgerechte Anträge liegen von Frau Riemer (fünf Anträge) und von Herrn Bürgermeister Busse (ein Antrag) vor.

Herr Uhe fragt, ob Herr Busse seinen Antrag zurückziehen möchte, da dieser durch die ergänzte Beschlussvorlage 10a/2019 bereits Berücksichtigung gefunden hat. Herr Busse zieht seinen Antrag zurück.

Herr Uhe unterbreitet den Vorschlag, dass die Anträge von Frau Riemer zunächst im Planungsausschuss behandelt werden. Frau Riemer hat keine Einwände gegenüber diesem Verfahren. Die fünf Anträge werden zunächst im Planungsausschuss behandelt.

Herr Uhe stellt die Tagesordnung gemäß der Einladung und den aufgeführten Konkretisierungen und Ergänzungen zur Abstimmung. Die Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

Zu TOP 3: Protokollkontrolle der Regionalversammlung 1/2019 vom 30.04.2019

Zu dem Protokoll der Regionalversammlung 1/2019 vom 30. April 2019 liegen keine schriftlichen Hinweise vor. Herr Uhe stellt das Protokoll der Regionalversammlung 1/2019 zur Abstimmung.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

Zu TOP 4: Einwohnerfragestunde

Herr Uhe erläutert die in der Hauptsatzung verankerten Rahmenbedingungen für die Fragen in dem Tagesordnungspunkt 4. Jeder Fragesteller kann drei Fragen stellen. Die Fragen haben sich auf die Inhalte der Tagesordnung zu beziehen. Die Wortmeldung je Fragesteller soll drei Minuten und der Tagesordnungspunkt 30 Minuten nicht überschreiten. Im Vorfeld der Regionalversammlung haben sechs Personen Fragen eingereicht. Herr Uhe ruft die Fragesteller in der Reihenfolge des Posteingangs in der Regionalen Planungsstelle auf. Es wurden Fragen von den anwesenden Personen Herrn Werner und Frau Sauer behandelt. Fragen und Antworten sind als Anlage 1 dem Protokoll beigelegt.

Zu TOP 5: Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung

Herr Kuschel erläutert die Notwendigkeit der Änderungen der Hauptsatzung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen. Das seit April 2019 geltende Regionalplanungsgesetz beinhaltet maßgebliche Änderungen bezüglich der Zusammensetzung der Regionalversammlung sowie bezüglich der Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung. Weitere Änderungen der Hauptsatzung dienen der Klarstellung und berücksichtigen die neuen gesetzlichen Begriffe, wie z.B. den Wegfall der Unterscheidung in „gewählte und geborene“ Regionalräte. Die Änderungen der Geschäftsordnung dienen insbesondere zur Klarstellung der Regeln des elektronischen Schriftverkehrs in der Regionalen Planungsgemeinschaft.

Herr Bennühr regt an, die Sitzungen der Regionalversammlung in Form von Videoaufzeichnungen öffentlich zu übertragen. Die bisherigen sehr restriktiven Regelungen zu Ton und Bildaufnahmen sind nicht zeitgemäß. Die Regionalversammlung sollte eine hohe Transparenz gegenüber dem öffentlichen Interesse ermöglichen. Die Regelung der Geschäftsordnung im § 9 Abs. 1 Satz 2 sollte geändert werden. Frau Riemer weist darauf hin, dass eine öffentliche Übertragung der Sitzung den Datenschutz berührt und regt an, diesen Sachverhalt von der Datenschutzbeauftragten überprüfen zu lassen. Die Anregungen von Herrn Bennühr und der Prüfungsauftrag von Frau Riemer werden als Antrag gewertet, die Geschäftsordnung in der vorgelegten Form (Beschlussvorschlag 5/2019) nicht zur Abstimmung zu stellen. Herr Uhe stellt diesen Antrag zur Abstimmung. Dem Antrag wird mehrheitlich zugestimmt. Der Beschluss über die Änderung der Geschäftsordnung wird somit zurückgestellt und die Anregungen werden geprüft.

Zur Änderung der Hauptsatzung (Beschlussvorschlag 4/2019) gibt es keine Anregungen oder Fragen. Herr Uhe stellt den Beschlussvorschlag 4/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel. Die Hauptsatzung ist als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses. Der oder die Vorsitzende der Regionalversammlung wird beauftragt, die beschlossene Satzung bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg zur Genehmigung einzureichen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Zu TOP 6: Bildung eines Planungsausschusses

Herr Kuschel erläutert den Beschlussvorschlag 6/2019. Gemäß Hauptsatzung setzt die Regionalversammlung Art, Umfang und Zusammensetzung der Ausschüsse fest. Aufgrund der bisherigen guten Erfahrungen mit der Arbeit eines Planungsausschusses, soll auch in der laufenden Wahlperiode ein entsprechendes Gremium beschlossen werden. In der letzten Wahlperiode bestand die folgende Praxis für den Planungsausschuss. Der Ausschuss hat sechs gewählte Mitglieder. Je Landkreis sind zwei Mitglieder im Ausschuss vertreten. Die Planungsfachbereiche der drei Mitgliedslandkreise sowie die Gemeinsame Landesplanung entsenden je ein beratendes Mitglied (insgesamt vier weitere Personen). Der Ausschuss hat einen gewählten Vorsitz und eine entsprechende Stellvertretung. Zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses sieht der Beschlussvorschlag 6/2019 vor, dass die sechs gewählten Mitglieder jeweils auch eine gewählte Stellvertretung haben.

Zu dem Beschlussvorschlag 6/2019 gibt es keine Anregungen oder Fragen. Herr Uhe stellt den Beschlussvorschlag 6/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt die Bildung des Planungsausschusses Prignitz-Oberhavel mit den folgenden Maßgaben:

- 1. Der Planungsausschuss besteht aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, die oder der Mitglied des Regionalvorstandes ist, sowie einer stellvertretenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden. Vier weitere Mitglieder werden aus der Mitte der Regionalversammlung gewählt. Aus jedem Mitgliedslandkreis sollen jeweils zwei Regionalrätinnen oder Regionalräte in den Ausschuss gewählt werden. Für jedes gewählte Mitglied ist aus der Mitte der Regionalversammlung auch eine Stellvertreterin, ein Stellvertreter zu wählen.**
- 2. Darüber hinaus können die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sowie die für Planung zuständigen Fachbereiche der Mitgliedskreise je eine Vertreterin, einen Vertreter mit bera-**

tender Funktion in den Planungsausschuss entsenden. Der Ausschuss hat mit Zustimmung des Regionalvorstandes die Möglichkeit, fachkundige Gäste zu spezifischen Themen der Tagesordnung einzuladen.

3. Der Planungsausschuss hat beratende Funktion und dient der Vorbereitung von Beschlüssen im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung, Fortschreibung und Aufhebung von Regionalplänen.

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen (1 Gegenstimme)

ZU TOP 7: Wahlen

Die Regionalversammlung hat in der konstituierenden Sitzung der kommunalen Wahlperiode 2019 bis 2024 die Wahlen zu den Vorsitzenden, den Gremienmitgliedern und den Vertretungspersonen durchgeführt (siehe Wahlprotokoll im Anhang).

Zu TOP 8: Berufung von Vertreter/innen mit beratender Aufgabe

Herr Uhr informiert, dass die folgenden drei Organisationen einen Antrag auf beratende Mitwirkung gestellt haben:

- Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V.
- Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Deutscher Gewerkschaftsbund.

Herr Uhr informiert des Weiteren, dass der Regionalvorstand einstimmig bei seiner Positionierung aus der letzten Wahlperiode geblieben ist. Aufgrund der teils sehr unterschiedlichen inhaltlichen Interessen von Organisationen und Verbänden an den Inhalten der Regionalplanung möchte der Regionalvorstand grundsätzlich auf die Berufung beratender Mitglieder verzichten und keine spezifischen Empfehlungen zu einzelnen Organisationen und Verbänden abgeben.

Zu den Beschlussvorschlägen 7a-c/2019 gibt es keine Anregungen oder Fragen. Herr Uhe stellt die Beschlussvorschläge einzeln zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag 7a/2019: Die Regionalversammlung beschließt die Aufnahme der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e.V. (UVB) als beratendes Mitglied der Regionalversammlung. Gemäß dem Antrag vom 10.07.2019 soll Herr Elmar Stollenwerk die beratende Funktion wahrnehmen.

Ergebnis: einstimmig abgelehnt

Beschlussvorschlag 7b/2019: Die Regionalversammlung beschließt die Aufnahme der IHK Potsdam als beratendes Mitglied der Regionalversammlung. Gemäß dem Antrag vom 17.07.2019 sollen Frau Bettina Kuberka oder stellvertretend Herr Falko Stephan oder Herr Stephan Bregulla die beratende Funktion wahrnehmen.

Ergebnis: einstimmig abgelehnt

Beschlussvorschlag 7c/2019: Die Regionalversammlung beschließt die Aufnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) als beratendes Mitglied der Regionalversammlung. Gemäß dem Antrag vom 19.09.2019 soll Herr Jörg Podzuweit die beratende Funktion wahrnehmen.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt (1 Gegenstimme)

Zu TOP 9: Haushalt

Frau Feliks verweist auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen zu der Haushaltssatzung 2020 und erläutert anhand der Präsentation die Zuwendungs- und Aufwandslage für 2020. Die Haushaltssatzung 2020 wurde unter folgenden Rahmenbedingungen erarbeitet: gleichbleibende Zuwunderträge des Landes Brandenburg, Erhöhung des Gesamtvolumens des Haushaltes aufgrund der Förderanträge zu den Produkten „Umsetzung Regionales Energiemanagement 2020-2021“ und „Fortschreibung Regionales Energiekonzept“, Ausgleich des Saldos durch Rücklagenbildung aus den Vorjahren. Es wurde hinterfragt, worauf der erhöhte Ansatz für Sachverständigenkosten/Gericht zurückzuführen ist. Hier erklärt Herr Kuschel, dass dies insbesondere auf die Erarbeitung des neuen Regionalplans mit seinen unterschiedlichen Planungsthemen und die damit beabsichtigte Vergabe von Leistungen zurückzuführen ist.

Herr Uhe stellt den Beschlussvorschlag 8/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt die vorliegende Haushaltssatzung einschließlich der Anlagen für das Jahr 2020. Die Haushaltssatzung ist als Anlage Bestandteil des Beschlusses.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Zu TOP 10: Behandlung von Anträgen und Fragen

Der Antrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.03.2019 (Erweiterung der Kulturlandschaften) wurde entsprechend der Entscheidung der Regionalversammlung 1/2019 zunächst im Planungsausschuss behandelt. Der Planungsausschuss und in der Folge der Regionalvorstand empfehlen die Ablehnung des Antrages und begründen dies anhand der folgenden Punkte:

- Mit dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ liegt ein fachlich begründetes und von der Regionalversammlung beschlossenes Konzept für insgesamt 12 historisch bedeutsame Kulturlandschaften vor. Das entsprechende Kapitel des Regionalplans ist gemäß Bescheid vom 17.07.2019 genehmigungsfähig.
- Für die Aufnahme der „Zwischenräume“ in die historisch bedeutsamen Kulturlandschaften liegt keine fachlich begründete und nachvollziehbare Methodik vor. Ein entsprechendes Konzept läuft Gefahr, als unzulässige Verhinderungsplanung gegenüber der Windenergienutzung eingestuft zu werden.
- Das Fachamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin empfiehlt den Antrag abzulehnen. Er widerspricht der beschlossenen Methodik zur Identifizierung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und die „Zwischenräume“ haben nicht die erforderliche Qualität als historisch bedeutsame Kulturlandschaft. Der Antrag enthält keine nachvollziehbare Methodik für die erhebliche Erweiterung der historisch bedeutsamen Kulturlandschaften.

Frau Riemer weist darauf hin, dass sie über weitere Informationen und Analysen zu dem Antrag verfügt und diese der Regionalversammlung vorstellen kann. Herr Uhe stellt gemäß Geschäftsordnung einen Antrag auf Schluss der Debatte. Der Antrag zur Geschäftsordnung wird zur Abstimmung gestellt und mehrheitlich angenommen.

Herr Uhe stellt den Antrag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin vom 25.03.2019 zur Abstimmung. Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt.

Zu TOP 11: Regionalplan „Freiraum und Windenergie“

Herr Kuschel informiert über die Ergebnisse des Genehmigungsverfahrens zu dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“. Der Genehmigungsbescheid vom 17.07.2019 enthält die Genehmigung der Plankapitel „Freiraum“ und „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“. Ausgenommen von der Genehmigung sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Der Bescheid begründet die Nichtgenehmigung des Plankapitels „Windenergie“ mit dem fehlenden Einvernehmen des Brandenburger Umweltministeriums zu vier Eignungsgebieten Windenergienutzung. Gegen die Nichtgenehmigung des Plankapitels „Windenergie“ hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam (VG Potsdam) eingereicht. Die Landesplanung hat bis Ende 2019 die Möglichkeit einer Klageerwidmung. Eine Terminsetzung des VG Potsdam erfolgt voraussichtlich in 2020.

Der Planungsausschuss und der Regionalvorstand empfehlen, die genehmigungsfähigen Kapitel des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ wirksam werden zu lassen, sobald der Bescheid vom 17.07.2019 Rechtskraft erhalten hat. Hierfür ist ein Beitrittsbeschluss der Regionalversammlung zu den Genehmigungen der zwei Plankapitel notwendig.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass für diesen Beschluss keine besondere Dringlichkeit vorliegt.

Herr Uhe stellt den Beschlussvorschlag 9/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt, die mit dem Bescheid vom 17.07.2019 genehmigten Festlegungen des Regionalplans Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (Abschnitt II.1 „Freiraum“ und Abschnitt II.2 „Historisch bedeutsame Kulturlandschaften“) wirksam werden zu lassen. Die Regionalversammlung tritt der Genehmigung dieser zwei Abschnitte bei. Die Genehmigung soll durch die Landesplanungsbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht werden, sobald ihr Bescheid vom 17.07.2019 bestandskräftig geworden ist.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Zu TOP 12: Regionalplan Prignitz-Oberhavel

Herr Kuschel informiert über den Aufstellungsbeschluss 1/2019 vom 30.04.2019, über das Verfahren zu der neuen Richtlinie für die Regionalplanung sowie über die Empfehlungen des Regionalvorstandes. Dieser hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, sich zunächst auf die „pflichtigen“ Planungsthemen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion (LEP HR) zu konzentrieren. Die Behandlung weiterer Themen soll erst entschieden werden, wenn die pflichtigen und dringlichen Themen, wie die Windenergienutzung, bearbeitet wurden. Aufgrund des großen Interesses der Kommunen an einer Festlegung der „Grundfunktionalen Schwerpunkte“ (GSP) und einer zügigen Wirksamkeit der zusätzlichen Entwicklungsoptionen im Bereich Wohnflächen- und Einzelhandelsentwicklung, soll das Thema GSP in einem sachlichen Teilplan bearbeitet werden. Ziel ist, möglichst bald über die Festlegungen der GSP zu verfügen und nicht auf die Bearbeitung aller pflichtigen Planungsthemen warten zu müssen.

Herr Uhe weist darauf hin, dass in dem Beschlusstext das Wort „gesonderten“ gestrichen wird. Die Formulierung „[...] erfolgt in einem sachlichen Teilplan“ beinhaltet bereits die Aussage, dass die GSP „gesondert“ bearbeitet werden.

Herr Uhe stellt den Beschlussvorschlag 10/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt die Planungsthemen zu dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel (siehe Anlage). Die Bearbeitung des Themas „Grundfunktionale Schwerpunkte“ erfolgt in einem sachlichen Teilplan (siehe Beschlussvorlage 10a/2019).

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Anschließend stellt Herr Uhe den Beschlussvorschlag 10a/2019 zur Abstimmung:

Die Regionalversammlung beschließt die Aufstellung eines sachlichen Teilplans „Grundfunktionale Schwerpunkte“.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Zu TOP 13: Informationen / Sonstiges

Herr Kuschel gibt Informationen zum Regionalen Energiemanagement (REM). Es liefen Netzwerktreffen mit Bürgermeistern, Amtsdirektoren, Bauamtsleitern und Sachbearbeiter zu ausgewählten Themenschwerpunkten. Arbeitsschwerpunkte 2018/19 sind die Potenzialanalyse Elektromobilität (veröffentlich u.a. WFBB-Elektromobilität), die Fortschreibung Regionales Energiekonzept 2013 (Antragstellung ILB) sowie die Wasserstoffstudie der Landkreise der Planungsregion (Antragstellung ILB).

Herr Kuschel informiert über die anstehenden Themen der Regionalplanung im Zeitraum 2019-2024. Die Erarbeitung der Regionalpläne „Grundfunktionale Schwerpunkte“ sowie „Regionalplan Prignitz-Oberhavel“, die Fortsetzung des Regionalen Energiemanagements (Antrag bis Ende 2021), die Abgabe von Stellungnahmen zu räumlichen Planungen (Träger öffentlicher Belange) sowie gegebenenfalls die Unterstützung regionaler oder überregionaler Projekte und Arbeiten werden voraussichtlich die Arbeitsschwerpunkte bilden.

Herr Kuschel weist darauf hin, dass der Regionalvorstand Stellungnahmen zu Planungen und Regelungen des Bundes, des Landes und der Nachbarländer abgibt. In 2019 waren dies die folgenden Stellungnahmen: Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms (RREP) Westmecklenburg, Änderung Flächennutzungsplan (FNP) Berlin im Mai und im November 2019, Entwurf der Regionalplan-Richtlinie, Änderung Regionaler Entwicklungsplan Altmark.

Auf Nachfrage von Dr. Oberlack wird mitgeteilt, dass sich die vorgestellten Informationen an den Stichpunkten der Einladung zu dem Tagesordnungspunkt 13 „Informationen“ orientieren. Zu diesen Informationen wurden vorab keine Unterlagen bereitgestellt. Der Brief der Gemeinde Berge vom 29.10.2019 wurde allen Regionalräten zur Verfügung gestellt, bedarf aber nicht zwingend einer weiteren Erläuterung.

Es gibt keine weiteren Fragen oder Hinweise.

Herr Uhe schließt den öffentlichen Teil der Sitzung.

Perleberg, den 18.12.2019

gez.

Torsten Uhe

Vorsitzender der Regionalversammlung

gez.

Eileen Feliks

Protokollführerin

Anlage 1: Fragen der Öffentlichkeit zu Inhalten der Tagesordnung

Erläuterung der geltenden Regelungen zu dem Tagesordnungspunkt 4

Der § 7 Absatz 8 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel trifft die folgenden Festlegungen zu dem Tagesordnungspunkt „Fragen der Einwohner zu Inhalten der Tagesordnung“:

- Jeder Einwohner der drei Landkreise kann bis zu drei konkrete Fragen, die kurz und sachlich gefasst sein sollen.
- Die Fragesteller haben ihren vollständigen Namen und ihre Anschrift anzugeben.
- Die Wortmeldung je Fragesteller soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- Der Tagesordnungspunkt soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- Die Fragen sind mindestens 3 Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Regionalen Planungsstelle einzureichen.

Insgesamt sechs Personen haben Fragen zu der Tagesordnung der Sitzung der Regionalversammlung 2/2019 eingereicht. Teilweise wurden mehr als drei Fragen eingereicht. Damit möglichst viele Fragen in der Sitzung und innerhalb des Zeitbudgets von 30 Minuten behandelt werden können, wird die Begrenzung der Hauptsatzung auf maximal drei Fragen strikt angewendet. Die eingereichten Fragen werden nach dem Zeitpunkt des Posteingangs in der Regionalen Planungsstelle aufgerufen. Von den Personen, die fristgerecht Fragen eingereicht haben, sind Herr Werner und Frau Sauer anwesend. Sie tragen die Fragen mündlich vor und erhalten die folgenden Antworten.

1. Einwohner 1

Frage 1: *Mit welchen Argumenten haben Sie, kurz gesagt, die Einwendungen gegen das geplante Eignungsgebiet (EG) 61 entkräftet,*

Einwendungen, dass

1. *das EG 61 zum Teil ein geschütztes Waldgebiet umfasst, das nicht bebaut werden darf,*
2. *östlich der A24 und beiderseits der Regionalbahntrasse Schutzzonen freigehalten werden müssen,*
3. *deswegen das nutzbare EG 61 deutlich kleiner ist als das ausgewiesene,*
4. *deswegen das EG 61 eigentlich kein zusammenhängendes Gebiet mehr ist,*
5. *das geplante EG 61 in einer Verbundfläche zwischen Biotop-Kernflächen liegt?*
6. *Andere haben Rotmilane gesichtet, geben aber die Dokumente über Horste nicht raus aus Angst vor Vergrämungsfrevel.*
7. *Ich persönlich finde wegen der verstärkten Infraschallentstehung, die mit der voraussichtlichen Bauhöhe einhergeht, einen Abstand von 4 km zu Siedlungen nötig, den EG 61 nicht einhält.*

Antwort: Abwägungsergebnis und Begründung sind im Abwägungsbericht dokumentiert. Der Abwägungsbericht wurde im Vorfeld des Satzungsbeschlusses zum Regionalplan "Freiraum und Windenergie" als Sitzungsunterlage veröffentlicht. Nach der Genehmigung des Regionalplans bzw. nach seinem Inkrafttreten wird der Abwägungsbericht erneut veröffentlicht. Die Satzung ist mit Bescheid der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung im Juli 2019 in Teilen genehmigt worden. Die Teile der Satzung, welche die Windenergienutzung betreffen, sind von der Genehmigung ausgenommen worden. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Insofern ist das Genehmigungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Auch wegen des laufenden Rechtsstreits werden keine einzelnen Einwendungen öffentlich beantwortet.

2. Einwohner 2

Frage 1: Es ist u. a. die Neuwahl der/des Vorsitzenden des Planungsausschusses und der Mitglieder dieses vorgesehen. Da der Planungsausschuss "beratende Funktion" hat und nur sehr selten in der Vergangenheit tagte (nach Bedarf?) und fast ausschließlich, einstimmig die vorgelegten Planentwürfe ohne tiefere Prüfung befürwortete (s. Protokolle), leistet er aus meiner Sicht keinen Beitrag zur Förderung einer inhaltlich, fachlich korrekten Planung!

Ich erachte es für erforderlich ein Gremium zu bilden, dass a) öfter tagt und b) sich fachaufsichtlich (sachlich und rechtlich) mit den Planvorlagen der regionalen Planungsstelle intensiv befasst. In diesem Gremium (Ausschuss/Kommission) sollten unabhängige externe Berater mitarbeiten. Warum? Weil nach mehrfach vorliegenden schriftlichen Informationen des Infrastrukturministeriums und der Gemeinsamen Landesplanungsbehörde Abt. Brandenburg eben diese keine Fachaufsichtskompetenz gegenüber der regionalen Planungsgemeinschaft haben. "Die Fachaufsicht übt die Regionale Planungsgemeinschaft/Regionalversammlung in eigener Verantwortung aus." Da in der Vergangenheit Fragen zur fachlichen Kontrolle der Arbeit der Planungsstelle vom Vorstand der Planungsgemeinschaft immer nur an den Leiter der Regionalen Planungsstelle weitergegeben wurden, wird hier bar jeder Logik die Fachaufsicht/-Kontrolle an die Planverfasser weiter gereicht! Diese bewerten dann die "Qualität" und Richtigkeit ihrer eigenen Arbeit. Die dafür eigentlich zuständigen Regionalräte können ohne vorherige Information und Prüfung durch eine qualifizierte Fachaufsicht dieser Kontrolle nicht nachkommen. Dies wurde in der Vergangenheit mehrfach deutlich, sicherlich auch dem Umfang der Planungsunterlagen geschuldet.

Also, wann wird ein Fachaufsichtsausschuss mit abgesicherten Einflussmöglichkeiten, der auch öffentlich tagt und Bürgeranfragen zulässt gebildet, um die vom Ministerium und der GL zugewiesenen Kontrollfunktion durch die Regionalräte vorbereitend, endlich zu bewerkstelligen?

Antwort: Der Planungsausschuss hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er dient insbesondere der fachlichen Vorbereitung der Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Regionalplan. Im Planungsausschuss sind neben Regionalräten, welche diese Tätigkeit ehrenamtlich neben ihren eigentlichen beruflichen Aufgaben ausüben, auch Vertreter der Planungsämter der Mitgliedslandkreise vertreten. Insgesamt fanden eine Vielzahl von Sitzungen bzw. Arbeitsgesprächen zum Regionalplan statt. Insofern werden die geäußerten Vorwürfe ausdrücklich zurückgewiesen. Zudem haben Einwohner und Einwohnerinnen auch bei den Sitzungen des Planungsausschusses regelmäßig Gelegenheit, Fragen zur Tagesordnung zu stellen. Hiervon wurde in Vergangenheit rege Gebrauch gemacht. Der Vorsitzende und der Regionalvorstand entscheiden, wer für die Beantwortung der Fragen zuständig sein soll und entsprechend autorisiert ist. Auch für die kommende Wahlperiode soll erneut ein Planungsausschuss gebildet werden. Es wird auf TOP 6 verwiesen. Die Aufsicht über die Angelegenheiten der Planungsgemeinschaft nimmt die Regionalversammlung wahr.

Frage 2: Diese Frage wurde zur Regionalversammlung am 21.11.2018 (Frage 3.) ähnlich schon einmal gestellt, aber grundsätzlich nicht beantwortet, sie macht aber an einem Beispiel deutlich wie notwendig die Wahrnehmung einer Fachaufsichtskontrollfunktion ist.

Kann man zukünftig davon ausgehen, dass insbesondere bei der Auswertung der im Auslegungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen im Vergleich zum vorgelegten Planentwurf einheitliche Bewertungsmaßstäbe angewandt werden?

Dazu folgendes Zitat aus dem Abwägungsbericht: "Die voraussichtlichen (gesundheitlichen) Auswirkungen (dieser Eignungsflächenausweisung) werden jedoch regelmäßig als nicht erheblich bewertet, da sie im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detaillierter geprüft und vermieden werden können. Die behaupteten massiven, durch WEA verursachten gesundheitlichen Beschwerden der Bürger sind hingegen nicht belegt."

Die beiden zitierten Sätze machen deutlich, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Der nicht belegte Einwand eines Bürgers (massive gesundheitliche durch WEA) wird folgerichtig abgewiesen, da keine Beweise vorgelegt worden sind. Die eigene Behauptung der Planverfasser, "... dass die gesundheitlichen Auswirkungen als nicht erheblich zu bewerten sind ..." wird mit dem Hinweis auf eine irgendwann später erfolgende Genehmigungsplanung als wahre Aussage gewertet und als "positive" Rechtfertigung im Umweltbericht und Abwägungsbericht benutzt. Da hier auch auf Grund der nicht vorhandenen zukünftigen Datenlage (was für: WEA, welche Abstände, medizinische Kompetenz zu gesundheitlichen Auswirkungen? ...) keinerlei Beweise für diese Einschätzung existieren, ist diese Feststellung ebenso abzuweisen und deshalb generell aus dem Umweltbericht sowie allen weiteren Fundstellen heraus zu nehmen. Der Verweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren durch das Landesamt für Umwelt, die alles auch im Sinne betroffener Bürger regeln, kann hier nicht als Ausrede herhalten, da genau diese Genehmigungsverfahrensbehörde bisher mehrfach Genehmigungen erteilt hat, die nicht nur grob fehlerhaft waren, sondern von Kommunen und Bürgern beklagt werden. Beim EG 27 z. B. sind die vorhandenen Anlagen lauter als erlaubt (Nachweismessungen, entspr. TA Lärm). Die Regionale Planungsstelle nimmt dies nicht zur Kenntnis (Zitat aus einer vorliegenden Antwort "... dazu gab es keine Recherchen ...").

Also werden die zu lauten vorhandenen WEA als "positiver" Belang gewertet, um das vorhandene EG um mehr als das Doppelte zu erweitern. "Es ist zu erwarten, dass nicht mehr als die üblichen von WEA ausgehenden Auswirkungen auftreten." Ein jetzt schon gesetzeswidriger Betrieb wird dann durch die Möglichkeit ca. 20 noch größere WEA aufzustellen noch getoppt!

Ich erwarte, dass meine Fragen im Protokoll vermerkt und neben einer mündlichen Antwort, mir auch eine schriftliche Stellungnahme gegeben wird. Da die Fragestellungen insbesondere auch die Arbeit der Planungsstelle betreffen erwarte ich, dass ein Vertreter des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Namensnennung mir antwortet, bzw. die Antworten namentlich autorisiert (ich stelle diese Fragen ja auch personifiziert).

Antwort: Es wird auf die Antwort der Frage 3 im Protokoll der Regionalversammlung vom 21.11.2018 verwiesen. Der Regionalplan legt Eignungsgebiete für die Windenergienutzung fest. Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte wird durch die Immissionsschutzbehörde gewährleistet.

3. Einwohner 3

Frage 1: zu Tagesordnungspunkt Nr. 12

In der Ausschusssitzung am 09.10.2019 wurde die Empfehlung ausgesprochen, dass die Themen "PV-Freiflächenanlagen", "Landwirtschaft" und "Lärmschutz an der Autobahn" als textliche und räumliche Festlegung nicht in den zu erarbeitenden Regionalplan aufgenommen werden sollen.

Ist es möglich, dass den neuen Regionalräten als auch der gesamten Regionalversammlung diese, als auch die anderen abgelehnten Planinhalte nochmals inhaltlich vorgestellt werden, damit sachlich nachvollziehbar dargestellt wird, warum die Ablehnungen erfolgten?

Antwort: Der Planungsausschuss hat sich mit einer Reihe von Themenvorschlägen für den Regionalplan beschäftigt, u. a. auch die zuvor benannten. Die Empfehlungen des Planungsausschusses sind dem Regionalvorstand vorgelegt worden. Das entsprechende Protokoll der Sitzung 2/2019 des Planungsausschusses vom 09.10.2019 kann jeder auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft (prignitz-oberhavel.de) einsehen. Der Regionalvorstand hat sich gegen die Bearbeitung weiterer Themen zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen. Stattdessen sollen zunächst nur die pflichtigen Themen bearbeitet werden. Maßgeblich hierfür ist insbesondere auf zwei Jahre begrenzte Unzulässigkeit der Genehmigung von Windenergieanlagen. Insofern hat die Erarbeitung eines Entwurfes zur regionalplanerischen Steuerung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Priorität. Zu einem späteren Zeitpunkt kann die Bearbeitung weiterer Themen diskutiert werden. Im Übrigen wird auf die Debatte zu TOP 12 verwiesen.

Frage 2: zu Tagesordnungspunkt Nr. 10

Im Koalitionsvertrag der SPD, CDU und Grünen vom Oktober 2019 ist festgehalten, dass Großschutzgebiete und Biotopverbände aufgewertet werden sollen. Daraus ist erkennbar, dass der Antrag des Landkreises OPR der Zusammenlegung der 4 historisch bedeutsamen Kulturlandschaften - laut vorliegendem Antrag - zu einer historischen Kulturlandschaft OPR-Nord zusammenzulegen, diesem Ziel entspricht. Siehe dortige Begründung und Grafik.

Ist es möglich, dass Großschutzgebiete und Biotopverbände im Rahmen ihrer Aufwertung als "hartes" oder "weiches" Tabukriterium zukünftig in der Windeignungsplanung in der Planungsregion einzustufen sind?

Antwort: Unter Großschutzgebieten werden u. a. Biosphärenreservate und Naturparke verstanden. Diese und der Biotopverbund haben ihre rechtliche Grundlage im Bundesnaturschutzgesetz. Die Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften sind Festlegungen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, die einen eigenen, insbesondere denkmalorientierten Ansatz verfolgen. Insofern sind beide Themenbereiche klar voneinander zu trennen. Das Bundesnaturschutzgesetz kann nicht durch die Landesregierung geändert werden. Die Methodik für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist durch die Rechtsprechung weitgehend vorgegeben und wird im Übrigen durch die Regionalversammlung gebilligt. Theoretisch ist es denkbar, Großschutzgebiete und Biotopverbände als weiche Tabuzone einzustufen. Dies setzt allerdings voraus, dass man im übrigen Raum hinreichend Flächen für die Windenergienutzung findet. Die Regionalversammlung hat im April 2019 die voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zur Steuerung der Windenergienutzung beschlossen. Biosphärenreservate und Biotopverbund gemäß Landschaftsrahmenplan sind den Restriktionszonen zugeordnet.

Frage 3: zu Tagesordnungspunkt Nr. 12

Das Bundesamt für Umwelt hat letzte Woche einen Bericht zu der Problematik des Rückbaus von Windkraftanlagen veröffentlicht. Da die Rotorblätter anscheinend nicht oder nur schwer recycelbar sind, muss hier von einer zukünftigen erheblichen umweltrelevanten Belastung beim Abbau, bei der Entsorgung, und der notwendigen Lagerflächen (Deponien) ausgegangen werden.

Welche Problematiken könnten bei der Entsorgung von Windkraftanlagen, der Fundamente, den Rotorblätter und der Kabelage im Boden und in Wegen auf die zukünftige Planung von Windeignungsgebieten in der Regionalplanung, sondern unter der Beachtung der zu berücksichtigenden Schutzgüter nach dem Raumordnungsgesetz, zukommen?

Antwort: Für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung spielt die Entsorgung der Anlagen keine Rolle. Die Windenergienutzung gehört zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben. Insofern besteht die Aufgabe der Regionalplanung in der räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Für die Genehmigung und Überwachung der konkreten Windenergieanlagen ist das Landesamt für Umwelt (LfU) die zuständige Fachbehörde.

4. Einwohner 4

Frage 1: Keine der Windkraftparks in der Prignitz wird bei geringem, mittlerem oder gar starkem Wind im vollen Umfang eingesetzt um die potenzielle Windenergie einzufangen. Stets stehen circa ein Drittel oft sogar die Hälfte der Windkraftanlagen still, währendem der Wind weht.

Wieviel Strom wird momentan pro Hektar Windpark in der Prignitz-OHV gewonnen und wie steht diese Ausbeute im Vergleich zu den anderen Regionen Brandenburgs? Gibt es eine Zielvorgabe wieviel Strom (in Gigawatt) in der Region PR-OHV / Jahr über Windkraft zukünftig gewonnen werden soll?

Antwort: Es liegen keine aktuellen Zahlen zur Energieerzeugung vor. Die Erfassung und Bilanzierung der Stromproduktion ist auch nicht Aufgabe der Regionalen Planungsgemeinschaft. Auf Landesebene wird mit der Energiestrategie 2030 für das Land Brandenburg für den Bereich Windenergienutzung ein Beitrag von 82 PJ an der Energieerzeugung im Jahr 2030 angestrebt (MWE 2012 A, S. 39). Hierfür werden Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von 10.500 MW bzw. die Bereitstellung von 2 % der nutzbaren Landesfläche für die Windenergienutzung als erforderlich angesehen (ebd.).

Frage 2: Warum werden unter den geschilderten Umständen Windparks stets erweitert wo es erkennbar ist, dass derzeit das volle Potential dieser Windparks nicht ausgeschöpft wird?

Antwort: Die Abschaltung von Windenergieanlagen kann vielfältige Ursachen haben (Windgeschwindigkeit, Wartung, Immissionsschutz, Artenschutz, Netzauslastung etc.). Für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung spielen die Abschaltzeiten jedoch keine Rolle. Die Planung ist auf einen zukünftigen Zeitpunkt gerichtet. Der Anlagenbetreiber hat einen Anspruch, auf die Abnahme und Vergütung des produzierten Stroms.

Frage 3: Wie sieht die Berechnungsgrundlage für die Vergütung von den Betreibern von Windenergieanlagen aus?

Antwort: Die Regionale Planungsgemeinschaft ist hierfür der falsche Ansprechpartner. Hierfür sind Vorhabenträger oder der Bundesverband Windenergie die richtigen Ansprechpartner.

Gemäß Hauptsatzung können Einwohner und Einwohnerinnen der drei Landkreise bis zu **drei** konkrete Fragen stellen, die kurz und sachlich gefasst sein sollen. Die folgenden Fragen 4 bis 7 überschreiten die maximale Anzahl und werden daher nicht beantwortet.

Frage 4: Eine im Februar 2019 veröffentlichte Studie der Max-Planck-Gesellschaft zur Effizienz von Windparks zeigt, dass diese ca. 20 % weniger Energie erzeugten als der prognostizierte Ertrag. Eine weitere Studie der Universität Jena publiziert im Jahre 2015 (Quelle: www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/zuwindrader-reduzieren-effizienz-windparks/) kommen zum Ergebnis, dass große Windparks dem Wind Energie entziehen und deshalb Effizienz einbü-

ßen. Eine Studie der Universität Havard hat sogar prognostiziert, dass groß angelegte Windparks zur Erwärmung beitragen, da kalte und warme Luftmassen im außergewöhnlich großen Umfang vermengt werden. Werden diese Forschungsergebnisse hinsichtlich Größe der Windparks und Größe der einzelnen Windkraftanlagen bei der Regionalplanung berücksichtigt?

Frage 5: Eine Publikation im Ärzteblatt 6/2019 mit dem Titel "Windenergieanlagen und Infraschall: Der Schall den man nicht hört" weist darauf hin, dass in den Ländern wo die Auswirkung von Infraschall besonders intensiv erforscht wurden, wenig Windparks stehen. Deutschland hat bisher nur zwei Studien zu diesem

Thema durchgeführt. Die Universitätsklinik Eppendorf untersuchte die Auswirkung von Infraschallsignale im Gehirn. Hier wurde festgestellt, dass mehrere Areale im Gehirn unter der Einwirkung von Infraschall ihre Aktivität verändern. Eine langfristige Studie wird jetzt durch diese Forschergruppe durchgeführt. Eine weitere Untersuchung der Universitätsklinik Mainz, welches die Auswirkung von Infraschall auf den Herzmuskel erforschte, zeigte, dass die Kontraktionskraft der Herzmuskel je nach Frequenz und Schalldruckamplitude deutlich reduziert wurde. In Tierversuchen hat die Einwirkung von Infraschall zu Herzkrankheiten geführt,

Gesundheitsschäden ausgelöst durch die Belastung durch Infraschall ist eine durch die Krankenkassen anerkannten Krankheit und deshalb auch mit dem internationalen Diagnose Code versehen: ICD-10-GM2010-CODE T7 (-Quelle. Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene; Gesundheitsrisiko Schall; 30.03.2018 S. 7 - 9.)

Ist Seitens der Regionalplanung vorgesehen, diese gesundheitlichen Risiken zu überprüfen, vordem weitere Beschlüsse hinsichtlich der Windeignungsgebiete gefasst werden?

Frage 6: Ist es zukünftig vorgesehen, dass im Regionalplan ausgewiesene Kulturlandschaften einen besonderen Lärm- und Landschaftsschutz (freier Horizont ohne Windkraftanlagen) genießen werden?

Frage 7: Was ist die Position der Regional-Planung Prignitz-Oberhavelland hinsichtlich des Problems, dass bislang das LfU kein belastbares Recyclingkonzept bei Anträgen für neue WKA Anlagen und beim Repowering gefordert hat?

5. Einwohner 5

Frage 1: Wurden im beschlossene Landesentwicklungsplan - Hauptstadtregion (LEP-HR) die Freiflächenräume im Vergleich zu den dargestellten Freiraumflächen im beschlossenen Regionalplan PR-OHV vom 21.11.2018 vergrößert, ergänzt, verkleinert oder textlich verändert?

Wenn ja, erläutern sie diese und stellen die Änderungen bitte kartographisch dar.

Antwort: Der Freiraumverbund gemäß LEP HR ist eine eigenständige Festlegung auf Landesebene mit einer eigenständigen Methodik. Insofern unterscheidet sich dieser von dem Vorranggebiet "Freiraum" des Regionalplans "Freiraum und Windenergie". Eine eingehende Erläuterung der sachlichen Unterschiede der Landes- und regionalplanerischen Festlegungen oder die Aufzählung der räumlichen Unterschiede bei den Festlegungen sind aufgrund des großen Umfangs innerhalb der Zeitvorgaben des Tagesordnungspunktes „Fragen der Einwohner/innen“ nicht möglich. Es wird auf die jeweiligen Festlegungskarten und die Planbegründungen in der Landesplanung und in dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ verwiesen.

Frage 2: Wenn immer mehr Flächen nur noch auf den Außengrenzen eines Windeignungsgebietes beantragt und gebaut werden und der Mastfuß relevant für die Beurteilung ist, dann sollte in dem Regionalplan auch eine textliche

Änderung erfolgen. Bedingt durch die erhebliche Gesamthöhe und der zunehmenden Rotorblattlängen der Anlagenhersteller, ist es von erheblicher raumbedeutsamer Bedeutung, dass die umweltrelevanten Beeinträchtigungen und Störungen nicht über die Begrenzungslinie eines Windeignungsgebietes hinausgehen. Begründet ist diese Feststellung, da geplante WKA immer häufiger nur noch "auf der Grenzlinie" beantragt werden. Inzwischen wird dieser Zustand fast zum Regelfall, obwohl die Regionalplanung eine "Flächendarstellung" als Windeignungsgebiet festgelegt hat. Grenzbe-
reiche bedürfen einer erhöhten Beachtung und Bewertung.

Frage: Ist es möglich, dass eine textliche Festlegung in dem zukünftigen Regionalplan erfolgt, in der festgelegt wird, dass zu errichtende Windkraftanlagen mit ihrem Mastfuß, einschließlich des Rotorblattes "innerhalb eines Windeignungsgebietes" liegen müssen?

Antwort: Theoretisch ist eine solche Festlegung möglich, jedoch wird auch bei dem Nachweis des substanziellen Raumes das gesamte Eignungsgebiet zu Grunde gelegt. Insofern müssten in diesem Fall möglicherweise auch mehr Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Faktisch ist es sogar möglich, dass Windenergieanlagen mit dem Mastfuß geringfügig außerhalb der Eignungsgebiete zulässig sind. Maßgeblich hierfür ist die sogenannte raumordnerische Unschärfe. Der Regionalplan trifft Festlegungen im Maßstab 1:100.000. Nur wenn der Standort der Windenergieanlage in der Festlegungskarte erkennbar außerhalb des Eignungsgebietes liegt, liegt ein Widerspruch zum regionalplanerischen Ziel der räumlichen Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen vor. Vor diesem Hintergrund ist die Regionalplanung bemüht, nachvollziehbare topographische Geländemerkmale für die Abgrenzung von Eignungsgebieten zu nutzen. Dies ist jedoch häufig nicht möglich, weil pauschale Abstandswerte angewendet werden. Die Ebene der kommunalen Bauleitplanung ist aufgrund des größeren Maßstabes geeignet und zuständig, für die räumliche Konkretisierung der regionalplanerischen Festlegungen. Insofern obliegt es den Gemeinden entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Frage 3: *Warum wird auf der Geoportalseite der Regionalen Planungsgemeinschaft PR-OHV nicht die Vergrößerungsmöglichkeit vom Maßstab 1: 500 bis 1: 99 999 blockiert, da die Festlegungskarte wie im Beschluss vom 21.11.2019 auf 1 : 10000 festgelegt wurde?*

Ist dazu ein Beschluss der Regionalversammlung notwendig?

Antwort: Das Geoportal ist ein Service, der gerade auch für die bessere Information der Öffentlichkeit eingerichtet worden ist. Hiermit soll der Zugang zu den Inhalten des Regionalplans vereinfacht und interessanter gestaltet werden. Die Interaktivität, zu der auch die Möglichkeit gehört, den Maßstab bedarfsgerecht anzupassen, ist heutzutage gängige Praxis und von vielen Nutzern explizit gewünscht, um sich besser orientieren zu können. Für die regionalplanerische Beurteilung von Vorhaben hat das Geoportal keine Relevanz. Hierfür bildet allein die beschlossene Festlegungskarte die Grundlage. Im Geoportal wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Vorhabenträger nutzen in der Regel eigene Geographische Informationssysteme. Das Geoportal bietet also insbesondere dem Bürger und den Kommunen ohne Geographisches Informationssystem einen Mehrwert. Insofern können die Bedenken nicht nachvollzogen werden.

6. Einwohner 6

Frage 1: Sind textliche Zielfestsetzungen des Landesentwicklungsplanes LEP-HR in den neu zu erstellenden Regionalplan mit zu beachten, und wenn ja wie und mit welcher Konsequenz

Antwort: Textliche Festlegungen können ebenso Ziele der Raumordnung sein wie zeichnerische Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind immer zu beachten (vgl. § 4 Absatz 1 ROG). D. h. sie sind der Abwägung nicht mehr zugänglich. Die Nichtbeachtung der Ziele der Landesplanung wären ein Rechtsverstoß, die den Regionalplan allerdings schon im Genehmigungsverfahren scheitern lassen würden.

Frage 2: Welche Auswirkungen haben die WKA auf den Wasserhaushalt in den umliegenden Gebieten? Die WKA werden immer höher, die Fundamente entsprechend massiver. Findet dies Beachtung bei der Planung? Das Eignungsgebiet 43 bezieht das Naturschutzgebiet der Stepenitz ein, an deren Rand die WKA geplant sind. Unsere Region trocknet immer mehr aus.

Antwort: Aufgrund der überschaubaren Flächeninanspruchnahme durch die Fundamente wird auf Ebene der Regionalplanung pauschal von keinen signifikanten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt ausgegangen. Im Einzelfall ist dies jedoch im Rahmen des anlagenbezogenen Genehmigungsverfahrens genauer zu prüfen.

Frage 3: Sind Rüttelstopfsäulen unterhalb einer errichteten Windkraftanlage beim Rückbau einer WKA als "Altlastenfläche" in der Regionalplanung einzustufen und mit aufzunehmen?

Antwort: Nein, hierfür besteht keine Beschlusslage der Regionalversammlung.